



- 1) An die Mitglieder des Vorstandes
 - 2) An die Mitgliedsverbände
 - 3) An den Hauptvorstand
- =====

Weihnachts- und Urlaubsgeld
hier: Verfahrensstand

07. November 2007
4/kl

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bekanntlich wurde mit dem Sonderzahlungsgesetz vom 20. November 2003 das **Weihnachtsgeld**, jetzt Sonderzahlung genannt, von 84,29 vom Hundert (v. H.) ab 2003 wie folgt gekürzt:

Beamten/innen:

Besoldungsgruppen A 2 – A 6	84,29 v. H.
Besoldungsgruppen A 7 – A 8 + Anwärter	70,00 v. H.
alle übrigen Besoldungsgruppen	50,00 v. H.

Versorgungsempfänger/innen:

Besoldungsgruppen A 1 – A 6	84,29 v. H.
Besoldungsgruppen A 7 – A 8	60,00 v. H.
alle übrigen Besoldungsgruppen	37,00 v. H.

der für den Monat Dezember zustehenden Besoldungs- bzw. Versorgungsbezüge.

Darüber hinaus wird seit 2004 kein **Urlaubsgeld** mehr gezahlt.

Durch das Haushaltsgesetz 2006 ist das **Weihnachtsgeld** erneut gekürzt worden und stellt sich ab 2006 wie folgt dar:

Beamten/innen:

Besoldungsgruppen A 2 – A 6	60,00 v. H.
Besoldungsgruppen A 7 – A 8 + Anwärter	45,00 v. H.
alle übrigen Besoldungsgruppen	30,00 v. H.

Versorgungsempfänger/innen:

Besoldungsgruppen A 1 – A 6	60,00 v. H.
Besoldungsgruppen A 7 – A 8	39,00 v. H.
alle übrigen Besoldungsgruppen	22,00 v. H.

der für den Monat Dezember zustehenden Besoldungs- bzw. Versorgungsbezüge.

Der dbb nrw führt Musterverfahren wegen der Kürzung des Weihnachtsgeldes für die Jahre ab 2003 sowie wegen des Wegfalls des Urlaubsgeldes ab 2004.

Antragstellung für das Weihnachtsgeld 2007

Entsprechend den Vorjahren hatte sich der dbb nrw an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt und darum gebeten, wie in den Vorjahren zu verfahren, d. h. Anträge auf Erhöhung des Weihnachtsgeldes 2007 zum Ruhen zu bringen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Mit Schreiben vom 31.10.2007 hat das Finanzministerium diesem Wunsch entsprochen und das Landesamt für Besoldung und Versorgung angewiesen, im Zusammenhang mit zu erwartenden Rechtsmitteln bezüglich der Sonderzahlung 2007 entsprechend dem Vorjahr zu verfahren. Es hat sich bereit erklärt, auf die Einrede der Verjährung insoweit zu verzichten.

Daher wird den Beamtinnen und Beamten des Landes- und Kommunaldienstes empfohlen, einen Antrag auf Zahlung des entsprechenden Unterschiedsbetrages im Hinblick auf das Weihnachtsgeld 2007 zu stellen. Der Antrag ist entweder an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW oder an die Personalabteilungen der Kommunen und Kreise zu richten. Ein Musterantrag ist als Anlage beigelegt. Er kann auch unter www.dbb-nrw.de abgerufen werden.

Stand der Musterverfahren:**Weihnachtsgeld**

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte am 11.03.2005 mehrere Klageverfahren gegen die Kürzung des Weihnachtsgeldes 2003 ausgesetzt, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 100 Abs. 1 GG einzuholen, ob Art. I § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 des Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung, bezogen auf Beamte ab A 7, mit Bundesrecht unvereinbar und deshalb ungültig sei. Das Verwaltungsgericht hatte einen unzulässigen rückwirkenden Zugriff auf einen für 2003 erdienten Besoldungsbestandteil gesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat am 28.09.2007 (2 BvL 5/05 u. a.) die Vorlagebeschlüsse für unzulässig erklärt. Es hatte ausgeführt, dass das vorlegende Gericht seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der zur Prüfung gestellten Vorschriften nicht in

ausreichender Weise begründet habe. Insbesondere habe es sich nicht hinreichend mit der einfachgesetzlichen Rechtslage sowie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Behandlung von Sonderzuwendungen auseinandergesetzt. Zudem sei das Gericht nicht der Frage nachgegangen, ob die wechselnde Entwicklung der Sonderzuwendungen für Beamte zur Begründung von Vertrauen in den Fortbestand einer ungeminderten Sonderzuwendung geeignet sei oder ihr entgegen stehen könne.

Nunmehr hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf ebenso wie die übrigen Verwaltungsgerichte, bei denen Musterverfahren anhängig sind, zu entscheiden, wie weiter verfahren werden soll. Der dbb nrw erwartet, dass in absehbarer Zeit mündliche Verhandlungen anberaumt werden.

Urlaubsgeld

Zum Wegfall des Urlaubsgeldes für das Jahr 2004 hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seiner ablehnenden Entscheidung vom 11.03.2005 erklärt, dass das Urlaubsgeld nicht über Art. 33 Abs. 5 GG als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums geschützt sei. Der Wegfall sei durch das Alimentationsprinzip nicht betroffen, da das Urlaubsgeld diesem Schutz nicht unterliege. Das Verwaltungsgericht hat dargelegt, dass es zwar der Auffassung sei, dass bei den bis zum Tag der gerichtlichen Entscheidung in Kraft getretenen Kürzungen und Einschnitten im Bereich des Beamtenbesoldungsrechts grundsätzlich eine Gesamtschau aller Einschnitte und ihrer Gesamtauswirkungen auf das Einkommensgefüge des betroffenen Beamten vorzunehmen sei. Da im vorliegenden Falle allerdings nur der nicht zum Bestandteil der Alimentation und der Beihilfeleistungen gehörende Anspruch auf ein jährliches Urlaubsgeld - hier in Höhe von 255,65 € - in Rede stehe, vermöge das Gericht nicht festzustellen, dass die Schwelle der amtsangemessenen Alimentation unterschritten sei.

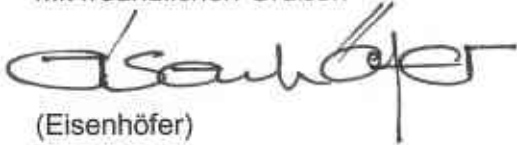
Gegen diese Entscheidung wurde Berufung eingelegt. Mit Urteil vom 20.07.2007 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Berufung zurückgewiesen. In seiner Begründung führte es u. a. aus, dass das Sonderzahlungsgesetz NRW diesbezüglich nicht in Widerspruch zu Art. 33 Abs. 5 GG stehe. Bezogen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts komme es zu dem Ergebnis, dass bis zum Jahr 2004 eine amtsangemessene Alimentation der Beamten (mit zwei Kindern) vorgelegen habe. Auch sähe es in der Zeit von 1996 bis 2004 keine große Abweichung der Steigerungsrate von Beamtenbesoldung und Gehältern im Tarifbereich.

Da das Oberverwaltungsgericht mehrfach deutlich machte, dass es sich bei dem nicht verheirateten und kinderlosen Beamten nicht um einen idealen Kläger handele, wurde dieses Verfahren nicht in dritter Instanz weitergeführt. Vielmehr wird in anderen Musterverfahren, in denen die Kläger günstigere soziale Parameter aufweisen, eine Entscheidung gesucht werden.

Fazit

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass auch angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts noch nicht von einer endgültigen Klärung der Rechtslage ausgegangen werden kann. Über die weitere Entwicklung wird der dbb nrw berichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eisenhöfer', with a stylized, flowing script.

(Eisenhöfer)
Vorsitzender

Anlage